Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 117 (1999)

Heft: 48

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jürg Gasche, Zürich

Die Geländernorm SIA 358 unter der Lupe des Juristen

Es macht wenig Sinn, die Entwicklung der Sicherheitsstandards bei Geländern und Brüstungen zu beklagen. Für Baufachleute sollte diese Entwicklung eher ein Grund sein, den Werkeigentümern beratend zur Seite zu stehen und ihnen zu helfen, allfällige Mängel bestehender Bauten zu beseitigen und Neubauten nach den jeweils aktuellsten Standards für Geländer und Brüstungen zu bauen beziehungsweise Ausnahmen nur aufgrund einer umsichtigen Risikoanalyse zuzulassen.

Anliegen der Norm SIA 3581 ist es, Personen mit Geländern und Brüstungen wirksam vor dem Absturz zu schützen. Die Norm gilt für Hochbauten und deren Zugänge. Sie gilt nicht für Bauwerke, für die besondere Richtlinien und Vorschriften massgebend sind2, z.B. Gewerbe- und Industriebauten. Sie gilt auch nicht in Bereichen, die nur speziell ausgebildetem oder instruiertem Personal zugänglich sind; so braucht z.B. die Bühne eines Theaters kein Geländer. Die Anforderungen an sichere Geländer und Brüstungen können nur zum Teil schematisiert werden, darum sind sie im Einzelfall nach einer Risikobeurteilung aufgrund von Gefährdungsbildern festzulegen.

Einige «gewöhnliche» Gefährdungsbilder, wie Fehlverhalten unbeaufsichtigter Kinder oder Behinderter und Gebrechlicher sowie ausserordentliches Gedränge und Panik, sind in den Anforderungen standardisiert, die die Norm SIA 358 bezüglich Höhe der Geländer und Brüstungen, geometrischer Ausbildung, Festigkeit und Werkstoffen festlegt. Aussergewöhnliche Gefährdungsbilder müssen im Einzelfall analysiert werden, damit wenn nötig entsprechende Schutzmassnahmen, die über den Normalfall der Norm hinausgehen, bestimmt werden können.

Wozu die Lupe des Juristen, wenn doch die Norm 358 alles klärt?

Die Lupe wird eingesetzt, wenn es darum geht, Details zu erkennen. Im Detail sitzt bekanntlich der Teufel. Betrachten wir die Norm 358 unter dem Aspekt der straf- und zivilrechtlichen Verantwortung des Planers und des Bauherrn, so fällt in der Ziffer 0 31 das folgende Detail besonders auf:

«Ausnahmen von den Bestimmungen der vorliegenden Norm sind in folgenden Fällen zulässig:

- bei Wohnbauten, die der Eigentümer selbst nutzt
- bei Veränderungen in bestehenden Bauten, in denen die vorhandenen Schutzelemente die Sicherheit gewährleisten und durch die Veränderung keine neue Gefährdung entsteht
- wo das Schutzziel nachweislich durch andere Massnahmen erreicht wird.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Norm gemäss Ziffer 0 31 sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Werkeigentümers zulässig.»

Was hat es mit diesen Ausnahmen auf sich und welches ist ihre rechtliche und praktische Bedeutung?

Die Existenz einer Ausnahme setzt den Normalfall voraus

Der Normalfall wurde von Peter Remund in SI+A Nr. 46 vom 19.11.99 beschrieben. Verantwortliche Baufachleute und auch Hauseigentümer wurden demnach zu Schadenersatz und Genugtuung (Zivilrecht), die Baufachleute zusätzlich zu Bussen (Strafrecht) verurteilt, weil sie die Empfehlung SIA 358 nicht einhielten. Für den Normalfall gilt deshalb die Empfehlung der bfu (SI+A Nr. 46 vom 19.11.99): «Bei umfassenden Gebäudesanierungen und selbstverständlich bei Neubauten ist die geltende SIA-Norm anzuwenden.»

Der Ausnahmefall als Risiko

Ausnahmefälle, wie in der Norm SIA 358 angeführt, waren in der Empfehlung SIA 358 noch keine erwähnt. Durch die Ausnahmemöglichkeiten ergibt sich ein Widerspruch und es stellt sich der Bauträgerschaft oder der Eigentümerin die Frage, wie sie damit umgehen soll.

Einerseits kann sie im juristischen Normalfall zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie die Norm nicht einhält, anderseits räumt ihr die Norm selbst die Möglichkeit ein, in Ausnahmefällen vorsätzlich von ihr abzuweichen. Doch wie soll sie dies tun können, ohne dabei straffällig (z.B. wegen Verletzung der Regeln der Baukunde, Körperverletzung, fahrlässiger Tötung) oder

Artikelserie zur Norm SIA 358 «Geländer und Brüstungen» – Teil 7

Insgesamt acht Beiträge zeigen Aspekte der Norm SIA 358 «Geländer und Brüstungen» auf; die Artikel werden anschliessend als Dokumentation SIA D 0158 erscheinen.

schadenersatzpflichtig (wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung eines Dritten) zu werden?

Die Antwort darauf ist ein Versuch, denn zu den Ausnahmen in der Norm SIA 358 haben die Gerichte - anders als zum Normallfall - noch nicht gesprochen. Sie werden aber auch zum Ausnahmefall das letzte Wort haben. Ob die Gerichte den in der Norm vorgesehenen Ausnahmefall gelten lassen werden, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob wirklich ein Ausnahmefall vorliegt, bei dem mit guten Gründen von der Norm und damit von den üblichen Regeln der Baukunde abgewichen werden kann. Ich erinnere daran, dass neben den Motorfahrzeugen, die generell für den Strassenverkehr zugelassen sind, weil sie typengeprüft sind, auch Motorfahrzeuge zirkulieren, die eine Einzelprüfung erfolgreich bestanden haben. Bei Bauwerken gibt es keine Typenprüfung; die Baubehörden nehmen bei der baupolizeilichen Abnahme eines Gebäudes Prüfungen im Einzelfall vor. Doch Achtung: Die Genehmigung eines Gebäudes nützt den Verantwortlichen (Architekt, Bauträger, Eigentümer) in einem - z.B. auf einen Unfall folgenden - Gerichtsfall nur bedingt: Das Gericht beurteilt die Frage der Mangelhaftigkeit einer Absturzsicherung frei von jeder Bindung an die Beurteilung durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Die Beurteilung der Sachlage durch die Behörde stellt jedoch ein wichtiges Indiz für die Vorhersehbarkeit beziehungsweise Nicht-Vorhersehbarkeit eines Schadeneintrittes dar.3

Das Folgende ist deshalb nicht die definitive Wahrheit. Trotz der Unsicherheit wegen fehlender Gerichtsurteile ist es jedoch nützlich und nötig, sich mit den Ausnahmefällen zu beschäftigen, um aufzuzeigen, wo das Risiko beginnt, wie gross es allenfalls einzuschätzen ist, welche Folgen es haben kann und wie es zu vermeiden ist.

Wo beginnt das Risiko – ist es zu vermeiden oder zu begrenzen?

Wenn Planer und Bauträger von den Ausnahmemöglichkeiten der Geländernorm Gebrauch machen, riskieren sie zivil- und strafrechtliche Folgen. Vermeiden kann dieses Risiko, wer von den Ausnahmemöglichkeiten keinen Gebrauch macht, d.h. nicht von der Norm abweicht und nach einer routinemässigen Risikoanalyse allenfalls noch Sicherheitsvorkehrungen trifft, die über die Vorschriften der Norm hinausgehen.

Das Risiko bei Ausnahmen, d.h. Abweichungen von der Norm, ist aber nicht unabsehbar: Wer bei Ausnahmen vernünftig und umsichtig vorgeht, eine Entscheidung erst nach einer umfassenden Analyse der Situation trifft und die Gründe für die Entscheidung in der Baudokumentation festhält, hat schon viel getan, um das Risiko zu minimieren (vgl. Beispiel Erlacherhof, SI+A Nr. 38 vom 24.9.99).

Die Analyse muss ergeben, dass ein Ausnahmefall vorliegt, bei dem mit guten Gründen von der Norm und damit von den üblichen Regeln der Baukunde abgewichen werden darf. Zu denken ist z.B. an ästhetische Gründe oder an solche der Gebrauchstauglichkeit. Solide Baufachleute lassen der Idee für eine Abweichung eine umfassende Sicherheitsanalyse auf Grund der für das Bauwerk denkbaren Gefährdungsbilder folgen und evaluieren mögliche alternative Schutzmassnahmen. Zu denken ist an eine von der Norm abweichende Ausgestaltung der Geländer oder Brüstungen bezüglich Höhe, geometrischer Ausbildung, Festigkeit und Werkstoffen, aber auch ein völliges Weglassen der Geländer, allenfalls gepaart mit anderen Massnahmen, wie temporäre Vorkehrungen, sei es in Form von montierbaren und demontierbaren Provisorien, Bewachungspersonal usw. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Kommt diese Analyse zum Schluss, dass die Idee für eine Abweichung zwar ästhetisch überzeugt, aber grosse Gefahren birgt, muss wohl darauf verzichtet werden. Wenn trotz Abweichung von der Norm noch eine, bei allen im konkreten Fall voraussehbaren Gefährdungsbildern, genügende Sicherheit besteht, kann die Ausnahme gewagt werden.

Verantwortung des Planers

Planer sind Fachleute, die selbständig Verantwortung tragen. Sie kann ihnen nicht vom Bauträger oder dem Eigentümer abgenommen werden. Eine Alternativlösung im Sinne einer Abweichung von der Norm muss gemäss Fachurteil immer noch

genügend Sicherheit bieten. Der blosse Verweis auf Gebäude, die dieselbe Lösung aufweisen, genügt nicht. Falls es später zu einer gerichtlichen Beurteilung der Abweichung kommen sollte, muss der Planer diese so begründen können, dass auch der Experte zum Schluss kommt, dass jede sorgfältige Fachperson sie als genügend sicher erachtet hätte. Nur wer diese berufliche Sorgfalt walten lässt, bleibt frei von Verschulden und kann deshalb weder zivilnoch strafrechtlich belangt werden. Wer fahrlässig handelt, das heisst diese Sorgfalt missachtet, wird sich der Haftung nicht entziehen können. In Anbetracht der Eigenverantwortung des Planers wurde im Entwurf für neue allgemeine Bestimmungen zu den Planerverträgen des SIA die folgende Formulierung vorgeschlagen:

Der Architekt hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlichTerminen, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren abzumahnen. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Forderung, ist der Architekt für deren Folgen nicht verantwortlich. Für die Abmahnung wird die Schriftform empfohlen.

Beharrt der Auftraggeber darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Architekt sein Mandat niederlegen, um seine Haftung auszuschliessen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen

Indem er diese rein informative Bestimmung zum Vertragsinhalt macht, schafft der Planer gegenüber seinem Auftraggeber und Vertragspartner Klarheit über die Grenzen seiner Flexibilität, was Sicherheitsregeln betrifft. Rein informativ ist diese Bestimmung deshalb, weil der Planer sein Mandat selbstverständlich auch ohne eine solche Vertragsbestimmung jederzeit niederlegen könnte, wenn er damit verhindern will, zur Verletzung von Regeln der Baukunde gezwungen zu werden.

Haftung bei älteren Gebäuden, die der Norm 358 nicht entsprechen

Den Planer von Geländern, die zur Bauzeit den damals geltenden Sicherheits-

regeln entsprachen, trifft bei einer nachträglichen Änderung dieser Regeln kein Verschulden und somit keine Haftung. Anders verhält es sich bei der Fachperson, die mit dem Unterhalt von Gebäuden betraut ist. Sie muss sich, um ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht zu genügen, Gedanken machen, ob allenfalls Geländer, die früher als sicher galten, den heutigen Erfordernissen angepasst werden müssen. Dabei muss sie eine Analyse vornehmen, wie sie oben für eine Abweichung von der Norm bei einem Neubau beschrieben wurde. Unterlässt sie diese Analyse, handelt sie möglicherweise in den Augen der Gerichte fahrlässig und macht sich somit schuldig und haftbar.

Auch der Werkeigentümer haftet zivilrechtlich für Schäden, die auf fehlerhafte Anlage oder auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind. Das heisst, dass auch er periodisch überprüfen muss, ob sein Werkeigentum, das einmal sicher war, den allenfalls gewandelten Sicherheitsanforderungen immer noch entspricht. Falls er dies unterlässt, kann sich seine einst als sicher geltende Hochbaute, allein durch den Wandel von Sicherheitsstandards, in den Augen eines Gerichts zu einem mit Mängeln behaftetes Werk verwandeln. Das könnte im Fall, dass jemand wegen dieser Mängel zu Schaden käme, dazu führen, dass er zu Schadenersatz und Genugtuung verurteilt würde.

Adresse des Verfassers:

Jürg Gasche, lic.iur., MBL-HSG, Fürsprech, Generalsekretariat SIA, Selnaustr. 16, 8039 Zürich, E-Mail: gasche@sia.ch

Anmerkungen

¹Ausgabe 1996

²z.B. Vorschriften der Suva

³Oftinger/Stark: Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I 1995, 5/102